

Statuten

Verband für Höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP

1. Name

Unter dem Namen «**Verband für höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP**», nachfolgend **Verband** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Bezeichnung des Verbandes in den Amtssprachen der Schweiz, sowie in Englisch wird im Geschäftsreglement geregelt.

Zur Verbesserung der Leserlichkeit wird nur die männliche Form verwendet. Diese gilt aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Träger und ist für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich Bauleitung verantwortlich.

Als schweizerische Organisation der Arbeitswelt bezweckt der Verband die:

- Förderung, Erarbeitung, Entwicklung und Anerkennung der beruflichen Bildung
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung
- Organisation und Durchführung der Höheren Fachprüfungen "dipl. Bauleiter Hoch-, sowie Tiefbau HFP" für die ganze Schweiz.
- Sicherstellung einer genügenden Anzahl von qualifizierten Experten in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission
- Förderung des Bekanntheitsgrades des Diploms "dipl. Bauleiter Hoch-, sowie Tiefbau HFP".
- Sicherstellen des Erfahrungsaustausches zwischen der Prüfungskommission und den Schulen mit Vorbereitungskursen einerseits und unter den Schulen andererseits.
- Koordination in der beruflichen Bildung

Der Verband erfüllt seine Aufgabe durch:

- Seine Funktion als Hauptansprechpartner für die national zuständigen Behörden
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes
- Schaffung von Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Trägern
- Regionale Verankerung
- Kooperation mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Berufsfeld

4. Trägerschaft

4.1 Träger

Der Verband besteht aus Kollektivmitgliedern.

4.2 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, welche den Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind.

4.3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Trägern entscheidet die Zentralkommission nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid der Zentralkommission ist endgültig.

4.4 Erlöschen der Trägerschaft

Die Trägerschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an die Zentralkommission. Sie kann nur auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich der Träger gegen die Interessen des Verbandes schuldig macht oder die Interessen des Verbandes schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung eines bevollmächtigten Vertreters des Trägers und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

5. Trägerbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Träger wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 3'000.--.

Der Verband strebt eine Finanzierung über einen Berufsbildungsfonds an.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Die Zentralkommission
- Die Kommissionen
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

7. Generalversammlung

7.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- C. Entlastung der Zentralkommission und der Revisionsstelle
- D. Festsetzung des Jahresbudgets und des Trägerbeitrages
- E. Wahl der Zentralkommissionsmitglieder und der Revisionsstelle
- F. Behandlung von Anträgen der Zentralkommission und der Mitglieder
- G. Entscheid über wichtige, ihr von der Zentralkommission unterbreiteten Geschäfte
- H. Änderung der Statuten
- I. Auflösung des Verbandes
- J. Wahl der Geschäftsstelle, welche auch mit dem Aktuariat und der Buchhaltung beauftragt ist

7.2 Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird durch die Zentralkommission mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch die Zentralkommission unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss der Zentralkommission, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Träger oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

7.3 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

7.4 Stimmrecht

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Träger und dem Verband ist der betroffene Träger vom Stimmrecht ausgeschlossen.

8. Zentralkommission

8.1 Zusammensetzung

Die Zentralkommission (ZK) setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Mitglieder (jeder Träger hat das Recht auf einen Sitz)
- Sekretär und/oder Kassier der Geschäftsstelle und der Präsident der Prüfungskommission mit beratender Stimme

Die Zentralkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Ämterkumulation ist zulässig. Soweit der Verband nicht mehr als 12 Träger hat, ist die Personalunion zwischen Verbands- und Zentralkommissionsmitgliedern zulässig.

8.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Zentralkommission leitet die Verbandstätigkeit und vertritt den Verband nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- A. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- B. Erlass von Reglementen
- C. Aufnahme und Ausschluss von Trägern
- D. Ernennung von Mitgliedern der Prüfungskommission
- E. Einsetzen von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- F. Erlass und Revision des Geschäftsreglements
- G. Kontrolle der Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle

8.3 Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.4 Beschlussfähigkeit

Die Zentralkommission wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Zentralkommissionsmitgliedes. Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Zentralkommission erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

8.5 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier der Geschäftsstelle.

9. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für sämtliche Tätigkeiten zuständig, welche ihr die Zentralkommission delegiert, sowie für den Vollzug deren Beschlüsse. Die Geschäftsstelle steht unter Aufsicht der Zentralkommission. Die Zentralkommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen, sowie die Berichtserstattung an sie in einem Geschäftsreglement.

10. Geschäftsreglement

Im Geschäftsreglement wird auch die Einbindung und Bestellung der von der Berufsbildungsgesetzgebung verlangten, weiteren Organe (Qualitätssicherungskommission usw.) geregelt.

11. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist der Zentralkommission unterstellt. Sie konstituiert sich aus mindestens je einem Vertreter pro Kollektivmitglied und nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- A. Erstellen der Wegleitung zum Reglement, welche den Prüfungsstoff näher umschreibt
- B. Erlassen der Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement
- C. Festlegung Zeitpunkt und Ort der Prüfung
- D. Bestimmung des Prüfungsprogramms
- E. Genehmigung der Prüfungsaufgaben und Durchführung der Prüfung
- F. Einsatz Experten
- G. Zulassungsentscheide zur Prüfung
- H. Entscheidung Abgabe Diplome
- I. Behandlung Anträge und Beschwerden
- J. Periodische Anpassung des Reglements mit zugehöriger Wegleitung gemäss Entwicklung des Bauleiterberufs

12. Revisionsstelle

12.1 Wahl

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Träger des Verbands sein muss und nicht Zentralkommissionsmitglied sein darf, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.

12.3 Berichterstattung und Antrag

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Zentralkommission.

13. Verbandsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus den bei der Verbandsgründung eingebrachten Mitteln, den Jahresbeiträgen der Träger, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Träger für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung und Auflösung

Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Träger erforderlich. Für die Auflösung des Verbandes sind die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Träger sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Träger beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Generalversammlung unter Wahrung des Verbandszwecks über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.

15. Schlussbestimmungen

Über alles, was in diesen Statuten nicht geregelt ist, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

16. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 15. Juni 2016 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Die mit Beschluss der Gründerversammlung eingebrachten Mittel aus der vorbestehenden einfachen Gesellschaft der Gründungsträger bilden Vermögen des Verbandes.

Zürich, den 26. Januar 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Keller'.

Der Gründerpräsident
Eduard Keller

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Christe'.

Die Geschäftsstelle
Brigitte Christe